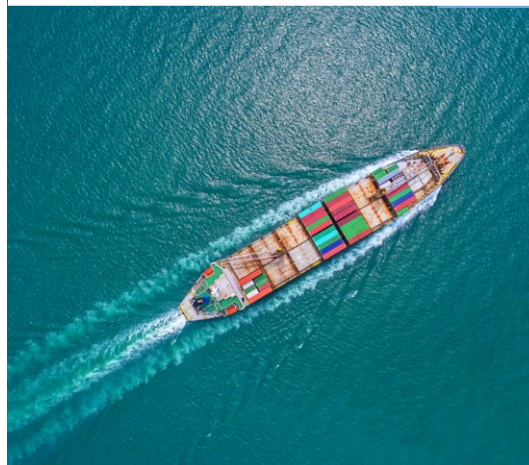


Außenwirtschaftsreport

Ergebnisse einer Umfrage
bei den deutschen Industrie-
und Handelskammern

2018



Mit dem DIHK-Außenwirtschaftsreport 2018 legt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) eine Einschätzung zum außenwirtschaftlichen Umfeld und zu Handelsbeschränkungen vor. Grundlage für den Report ist eine Umfrage unter den 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) mit ihren jährlich knapp 538.000 Kontakten zu international agierenden Unternehmen. Der Report erscheint seit dem Jahr 2009.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht
Berlin, September 2018

Herausgeber	© Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin Brüssel DIHK Berlin: Postanschrift: 11052 Berlin Hausanschrift: Breite Straße 29 Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0 Telefax (030) 20 308 1000 DIHK Brüssel: Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts B-1000 Bruxelles Telefon ++32-2-286 1611 Telefax ++32-2-286 1605
Internet	www.dihk.de www.facebook.com/DIHKBerlin http://twitter.com/DIHK_News http://twitter.com/DIHK_Research
Redaktion	Steffen Behm, Dr. Ilja Nothnagel
Layout	Sebastian Titze, Friedemann Encke, Steffen Behm
Stand	September 2018

Inhalt

Zusammenfassung

Beratungsdienstleistungen	Seite 4
Bescheinigungsdienstleistungen	Seite 5

Die Ergebnisse im Einzelnen

1,4 Mio. ausgestellte Ursprungszeugnisse	Seite 6
Trend zu elektronischer Ausstellung	Seite 6
Hohes Niveau der sonstigen Bescheinigungen	Seite 6
Gesamtwert der Carnets: 2,29 Mrd. Euro	Seite 7
Nachfrage nach Zoll- und Außenwirtschaftsveranstaltungen ungebrochen	Seite 7
Zahl der Beratungen zu Zoll- und Außenwirtschaftsthemen: Rekordwert!	Seite 8
Sechs Monate vor dem Brexit noch immense Herausforderungen	Seite 8

Blick auf 2018

Beratungsschwerpunkte im ersten Halbjahr 2018	Seite 10
USA: „Handels- und Sanktionspolitik matters“	Seite 10
Iran und Russland im Fokus der US-Sanktionen	Seite 10
Handelshemmnisse „on the rise“: Beispiel Türkei und Algerien	Seite 11
Schweiz: Änderung des Mehrwertsteuerrechts sorgt für Anstieg bei IHK-Beratungen	Seite 12
Mitarbeiterentsendung ins EU-Ausland	Seite 12
Präferenzielle Handelsabkommen und Lieferantenerklärungen	Seite 12
Für offene Märkte und einen regelbasierten internationalen Handel	Seite 13

Zahlen zur Umfrage	Seite 14
--------------------	----------

Zusammenfassung:

Beratungsdienstleistungen

Deutsche Unternehmen behaupten sich auf den Weltmärkten sehr erfolgreich. Dies ist kein Selbstläufer. Unternehmen müssen nicht nur jeden Auftrag im harten Wettbewerb erkämpfen. Sie müssen sich anschließend bei der Aus- und Einfuhr auch mit Zollbürokratie und zahlreichen aufwändigen Vorschriften in der EU und den Drittländern befassen.

Durch die jüngsten globalen Entwicklungen in der Handels- und Sanktionspolitik erreicht die Belastung durch neue Handelshemmnisse eine neue Dimension. Zu den ohnehin bürokratieintensiven Zollbestimmungen und nichttarifären Handelshemmnissen kommen derzeit „extraterritorial wirkende Sanktionen“ und „Strafzölle“ hinzu. Viele Regeln, auf die sich Unternehmen in der Vergangenheit verlassen konnten, scheinen in Frage gestellt. Die Zahl der Beratungen, mit denen die IHKs die Unternehmen im Bereich Zoll- und Außenwirtschaft beim Umgang mit alten und neuen Hürden unterstützen, hat im vergangenen Jahr mit einer Anzahl von mehr als 413.000 einen neuen Rekordwert erreicht. Nimmt man die Zahl der länderbezogenen Anfragen von ca. 124.000 hinzu, belief sich die Gesamtzahl der Unternehmenskontakte der IHK-Organisation 2017 auf mehr als 538.000.

In der ersten Hälfte dieses Jahres verzeichnen die IHKs bei der Beratung zu internationalen Fragen das größte Aufkommen mit Blick auf die Strafzölle der USA auf Stahl- und Aluminiumzufuhren sowie die anschließend von der EU implementierten Gegenzölle. Hinzu kommt der Handelskonflikt der Vereinigten Staaten mit China. Die IHKs unterstützen ihre Mitgliedsunternehmen in dieser unübersichtlichen Gemengelage dabei herauszufinden, ob deren Waren von den Maßnahmen der USA, der EU oder Chinas betroffen sind bzw. welche Möglichkeiten bestehen, ggfs. Ausnahmen von Strafzöllen zu beantragen.

Einen ebenso hohen Informationsbedarf registrieren die IHKs im Zusammenhang mit dem Irangeschäft. Bundesweit gaben 40 Kammern Iran als eines der drei wichtigsten Beratungsthemen an. Die Unternehmensanfragen betrafen die extraterritorialen US-Sanktionen, das EU-Abwehrgesetz (sogenannte Blocking-Verordnung) und die verbliebenen Finanzierungsmöglichkeiten.

In Sachen Brexit kommen auf die Unternehmen ebenfalls immensen Herausforderungen zu. In rund sechs Monaten verlässt das Vereinigte Königreich die Europäische Union. Immer noch ist unklar, wie genau die zukünftigen Beziehungen aussehen werden. Fest steht: Der Brexit wird in vielen Bereichen gravierende Auswirkungen haben. U.a. werden wieder Zollanmeldungen und Zollabfertigungen erforderlich. Allein bei den zusätzlichen Zollanmeldungen rechnet der DIHK mit jährlichen Mehrkosten von mindestens 200 Mio. Euro. Seit dem Brexit-Referendum vor über zwei Jahren haben die IHKs mehr als 120 Veranstaltungen mit knapp 8.000 Teilnehmern zum Brexit durchgeführt.

Dass die Handelshemmnisse weltweit zunehmen, zeigen auch die Beispiele Türkei und Algerien, wo zusätzliche Bescheinigungen und Dokumente den Warenverkehr unnötig erschweren. Der Beratungsbedarf zu beiden Ländern war im ersten Halbjahr 2018 entsprechend hoch. Mit Blick auf Europa spielen Fragen rund um die vorübergehende Entsendung von Mitarbeitern zur Dienstleistungserbringung in unsere Nachbarländer eine immer wichtigere Rolle. Unternehmen, die ihre Mitarbeiter z.B. für Arbeitseinsätze in die Schweiz, Frankreich oder Polen entsenden, müssen z.T. umfangreiche Meldevorschriften beachten und suchen Rat bei ihrer IHK. Betroffen sind grenzüberschreitende Einsätze sowohl bei Dienstleistungen als auch bei Warenlieferungen, Messeteilnahmen, Geschäftsreisen und Kundenbesuchen.

Bescheinigungsdienstleistungen

Die Zunahme an Handelshemmnissen spiegelt sich im Anstieg bei den von den IHKs ausgestellten Handelsdokumenten wider. So müssen Unternehmen beispielsweise mit einem IHK-Ursprungszeugnis belegen, dass ihre Waren deutschen Ursprung haben, um bei der Einfuhr in China oder in die USA nicht unter die gegenseitig erlassenen Strafzölle zu fallen. 2017 nahm die Zahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse um 5,6 % auf rund 1,4 Mio. zu. Angesichts der aktuellen Entwicklung ist mit einer weiteren deutlichen Zunahme im laufenden Jahr zu rechnen. Viele Länder verlangen zudem zusätzlich eine IHK-Bescheinigung auf anderen Handelsdokumenten, wie z.B. Rechnungen. Mit 544.000 stellten die IHKs ähnlich viele Bescheinigungen aus wie 2016. Der Trend zur stärkeren elektronischen Antragstellung und Bescheinigung von Dokumenten hält dabei an. 2017 wurden z.B. bereits 35 % aller Ursprungszeugnisse elektronisch ausgestellt.

Um den gegenseitigen Warenverkehr zumindest für bestimmte Fälle zu vereinfachen, können Unternehmen bei den IHKs ein so genanntes „Carnet“ beantragen. 2017 nutzen deutsche Unternehmen dieses Papier mehr als 27.000 Mal, um Güter temporär aus- und wieder einzuführen. Dabei lag der Gesamtwert dieser Waren mit 2,29 Mrd. Euro um ein Drittel höher als im Vorjahr.

Die Ergebnisse im Einzelnen

1,4 Mio. ausgestellte Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse (UZs) sind Dokumente, die Auskunft über den Ursprungsort einer Ware geben. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen obliegt in Deutschland den Industrie- und Handelskammern (IHKs) sowie den Handwerks- und Landwirtschaftskammern. Nachdem die Zahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse im vergangenen Jahr leicht rückläufig war, stellten die IHKs im Jahr 2017 mit knapp 1,4 Mio. Stück ca. 74.000 Ursprungszeugnisse mehr aus als 2016 – ein Anstieg von 5,6 %.

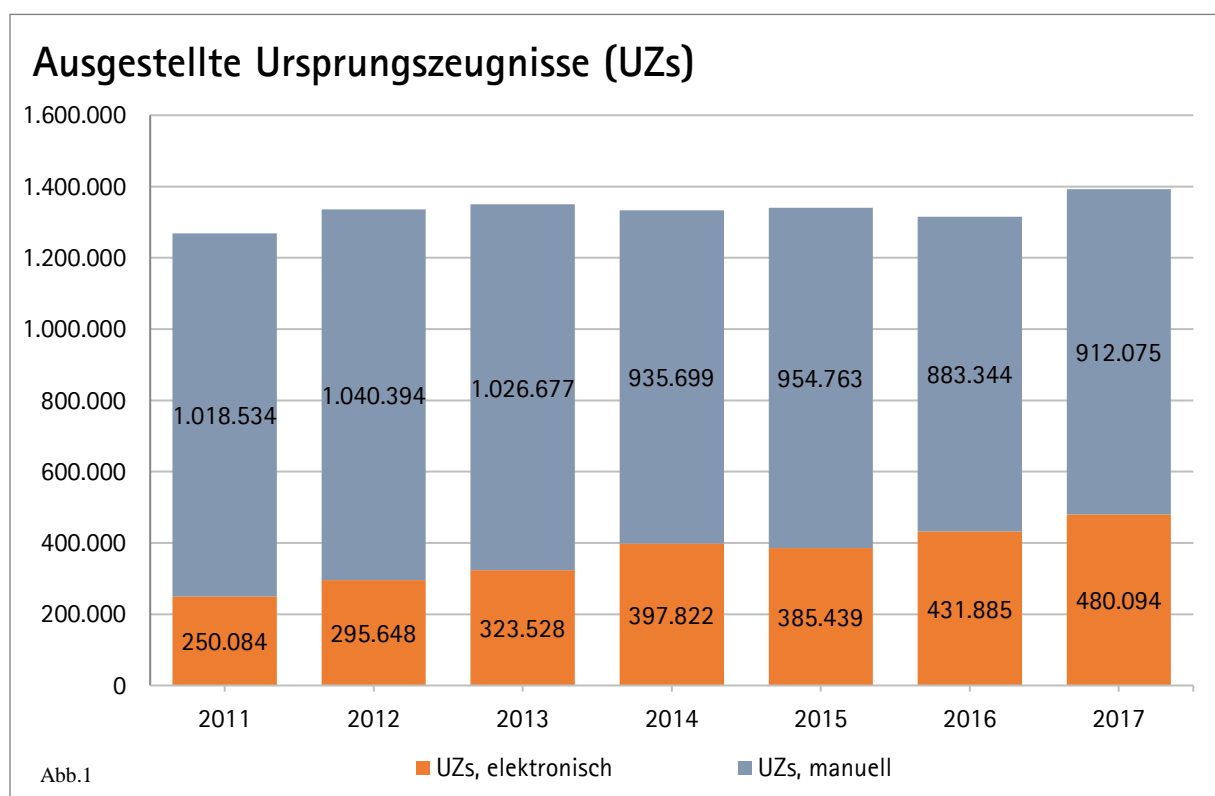
Trend zu elektronischer Ausstellung

Dabei verzeichnete sowohl die manuelle als auch die elektronische Ausstellung von Ursprungszeugnissen einen Anstieg. Im manuellen Verfahren betrug die Gesamtzahl 2017 rund 912.000, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3,3 %. Im elektronischen Verfahren ver-

zeichnete die UZ-Ausstellung mit mehr als 480.000 eine neue Höchstzahl. Das deutliche Plus von 11,2 % im Vergleich zu 2016 ist ein Beleg für die fortschreitende Digitalisierung von Antragsprozessen. Inzwischen beträgt der Anteil elektronisch ausgestellter UZs an der Gesamtzahl aller in Deutschland ausgestellter Ursprungszeugnisse knapp 35 %.

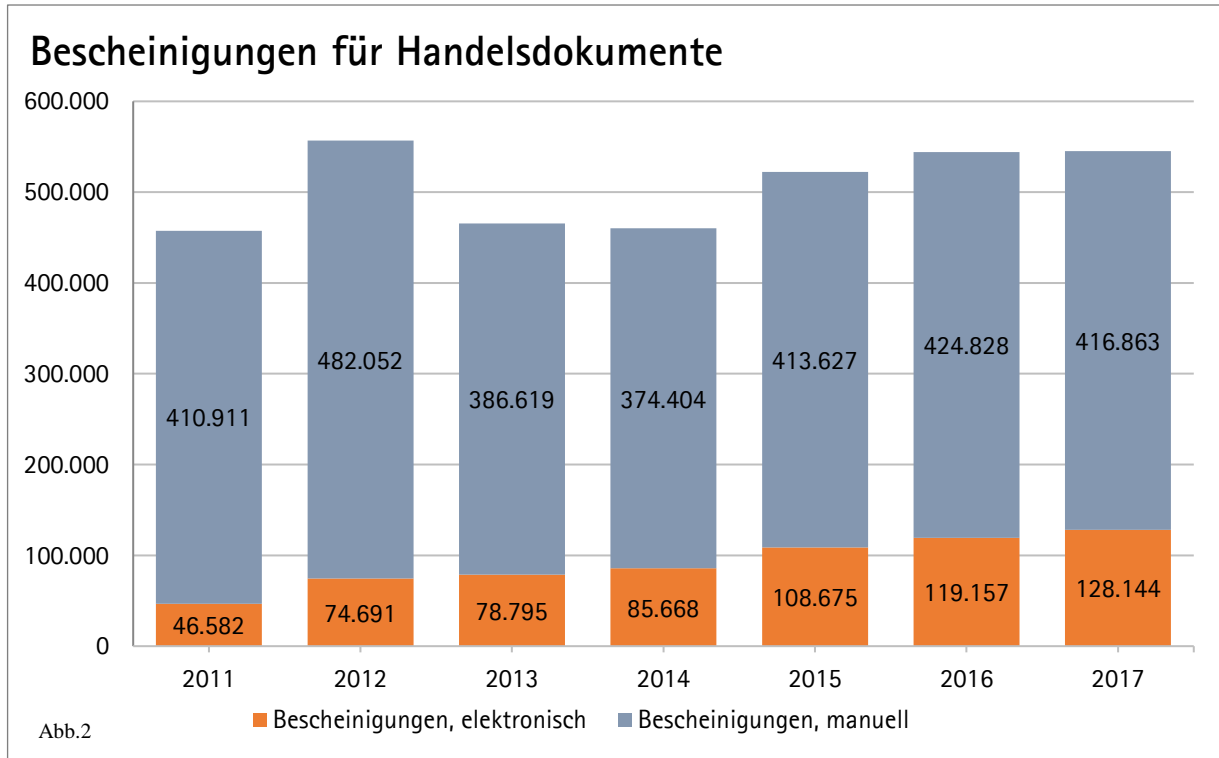
Hohes Niveau der sonstigen Bescheinigungen

Die stärkere Nutzung elektronischer Antrags- und Ausstellungsverfahren spiegelt sich auch im Bereich der übrigen Geschäftsunterlagen wider, die deutsche Unternehmen für ihre Lieferungen ins Ausland benötigen. Die Zahl der elektronisch bescheinigten Handelsrechnungen, Packlisten, Veterinärzeugnisse etc. stieg 2017 um 7,5 % auf über 128.000. Gleichzeitig ging die Zahl der traditionell im manuellen Papierverfahren bescheinigten Außenwirtschaftsdokumente um 1,9 % auf rund 417.000 leicht zurück. Folglich



verharrt die Gesamtzahl aller bescheinigten Handelsdokumente im vergangenen Jahr mit ca. 545.000 Stück auf konstant hohem Niveau.

land exportierten Güter gegenüber 2016 deutlich erhöht – und zwar um knapp ein Drittel auf 2,29 Mrd. Euro.



Gesamtwert der Carnets: 2,29 Mrd. Euro

Unternehmen und Privatpersonen, die bestimmte Waren nur vorübergehend in Drittstaaten ausführen möchten, können bei ihrer Industrie- und Handelskammer ein sogenanntes Carnet beantragen. Gegenüber einem herkömmlichen Zollverfahren, in diesem Fall einer "Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung", bietet das Carnet-Verfahren eine ganze Reihe von Vorteilen. Die Abfertigung beim ausländischen Zoll geht schneller und einfacher. Zudem müssen keinerlei Barsicherheiten (oftmals in Landeswährung) an den Zollstellen des Drittlandes hinterlegt werden. Carnets können u.a. für die temporäre Einfuhr von Berufsausrüstung, Messegütern oder Verkaufsprüben genutzt werden. 2017 nutzten Unternehmen 27.208 Mal diesen „Reisepass für Waren“. Während die Zahl der Carnets damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert blieb, hat sich der Wert der mit diesen Carnets vorübergehend aus Deutsch-

Nachfrage nach Zoll- und Außenwirtschaftsveranstaltungen ungebrochen

2017 veranstalteten die IHKs insgesamt 3.070 Informationsveranstaltungen zu außenwirtschaftlichen Themen und Zielmärkten und damit ähnlich viele wie im Vorjahr. Gleichzeitig setzt sich die Verschiebung bei der thematischen Ausrichtung weiter fort – hin zu Angeboten rund um die Themen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Hier zeigen sich die veränderten Anforderungen an die IHKs. Statt insbesondere neue Geschäfte einzufädeln, suchen Unternehmen deutlich stärkere Unterstützung bei der immer komplexer werdenden Abwicklung ihrer bestehenden Geschäfte. So setzte sich der Rückgang bei den durchgeführten Länderveranstaltungen auch 2017 fort. Mit 1.158 wurden noch einmal 4,9 % weniger Länderveranstaltungen realisiert als 2016. Gleichzeitig nahm die Menge an Tagungen, Seminaren, Workshops, Arbeits-

kreis- und Ausschusssitzungen zu Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Themen zu und erreichte 2017 insgesamt 1.731 (+ 5,1 %).

Rund 77.200 Unternehmensvertreter nutzten diese Veranstaltungen im Jahr 2017, um sich zu Perspektiven und aktuellen Problemen in verschiedenen Märkten auszutauschen und von neuen Entwicklungen bei außenwirtschaftsrechtlichen Fragen zu erfahren, beispielsweise zu Sanktionen und Exportkontrolle. Im Austausch mit erfahrenen IHK- und AHK-Mitarbeitern, Experten aus Landes- und Bundesbehörden sowie anderen auslandsaktiven Betrieben erhalten die Teilnehmer wertvolle Informationen für den Markteinstieg bzw. den erfolgreichen Ausbau bestehender Geschäftsaktivitäten.

Zahl der Beratungen zu Zoll- und Außenwirtschaftsthemen: Rekordwert!

Auf den über 3.000 Informationsveranstaltungen werden häufig übergreifende, für eine größere Zielgruppe relevante Aspekte thematisiert. Um auch auf unternehmensspezifische Fragestellungen eingehen zu können, stehen die IHKs auch für individuelle Nachfragen und Beratungen zur Verfügung. Wie finde ich neue Geschäftspartner? Wie bereite ich den Einstieg in einen neuen Markt richtig vor? Welche Dokumente sind bei Lieferungen nach China erforderlich? Was muss ich bei der Gründung einer Niederlassung in den Vereinigten Arabischen Emiraten beachten? Wie hoch ist der Zollsatz bei der Einfuhr von KfZ-Teilen nach Südkorea? Sind die in meinem Betrieb vorgenommenen Arbeitsschritte ausreichend, um deutschen Ursprung zu erreichen? Was muss ich im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern wissen? Zu solchen und ähnlichen Fragen leisten die IHKs in Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) wertvolle Erstberatung und bündeln so das Know-how der deutschen Kammerorganisation für Unternehmen.

Rund 538.000 Mal gaben die 79 IHKs in Deutschland persönlich, telefonisch oder schriftlich Auskunft. Dabei lag die Zahl der Beratungen 2017 im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts mit mehr als 413.000 noch einmal leicht über dem Rekordwert von 2016. Gründe hierfür liegen u.a. in der gestiegenen Unübersichtlichkeit handelspolitischer, sanktionsrechtlicher und zolltechnischer Rahmenbedingungen weltweit. Insgesamt nimmt die Komplexität des Außenhandels weiter zu. Demgegenüber steht ein Rückgang beim individuellen Informationsbedarf zu länderbezogenen Fragestellungen. Rund 124.000 Auskünfte betrafen 2017 konkrete Zielmärkte – ein Minus von 2,7 %.

Sechs Monate vor dem Brexit noch immense Herausforderungen

Am 30. März 2019 verlässt Großbritannien die Europäische Union. Zwar ist noch unklar, wie die zukünftigen Beziehungen zwischen Großbritannien und der EU genau aussehen werden. Fest steht: Der Brexit wird in vielen Bereichen gravierende Auswirkungen auf die betriebliche Praxis haben. Dies gilt insbesondere für den gegenseitigen Warenverkehr. Künftig werden Zollanmeldungen und Zollabfertigungen erforderlich – ab dem 30. März 2019, spätestens jedoch nach Ablauf einer möglichen Übergangsphase bis Ende 2020.

Seit dem Referendum über den Austritt Großbritanniens aus der EU am 23. Juni 2016 haben DIHK und IHKs in ganz Deutschland bereits mehr als 120 Veranstaltungen mit knapp 8.000 Teilnehmern zum Brexit durchgeführt. IHK-Experten beraten Unternehmen beispielsweise im Hinblick auf anwendbare Zollverfahren und zollrechtliche Bewilligungen oder zu Fragen der Umsatzbesteuerung bei gegenseitigen Liefergeschäften, damit diese ihre Geschäftsabläufe an die neuen Rahmenbedingungen anpassen können. Sie stellen umfangreiches Informationsmaterial bereit wie etwa die IHK-Checkliste „[Are you ready for BREXIT?](#)“. Ein Fokus liegt hierbei vor allem auf Unternehmen, die bislang kaum

Erfahrungen mit Geschäften außerhalb des EU-Binnenmarktes haben.

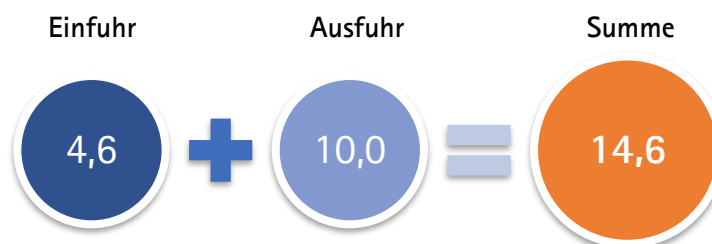
Für die kommenden Monate sind zahlreiche weitere Brexit-Veranstaltungen der IHKS geplant. Gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Generalzolldirektion findet von September bis November 2018 die bundes-

Allein bei den zusätzlich erforderlichen Zollanmeldungen rechnet der DIHK mit jährlich ca. 14,6 Mio. Stück. Kosten für die Unternehmen: mindestens 200 Mio. Euro. p.a.

Mit Sorge blicken die Betriebe außerdem auf die drohenden Probleme bei der Zollabfertigung – und zwar auf beiden Seiten des Ärmelkanals.

Aufwand und Kosten für Zollanmeldungen und Präferenznachweise nach dem Brexit

Zahl der Anmeldungen in Mio. p. a.* (Zollanmeldungen)



Kosten für Zollanmeldungen p.a. in Mio. Euro (bei 40 Euro/h Lohn = 14 Euro pro Meldung)**



Kosten für Präferenznachweise in Mio. Euro p.a. (bei 40 Euro/h Lohn = 27 Euro pro Nachweis)



Abb. 3

Quellen und weitere Hinweise siehe S. 14

weite Veranstaltungsreihe „Brexit und Zoll“ an sieben Standorten der IHK-Organisation statt. Darüber hinaus arbeiten viele IHKS eng mit ihren jeweiligen Hauptzollämtern zusammen, um ihr Veranstaltungs- und Beratungsangebot passgenau an den Bedürfnissen der IHK-Mitgliedsunternehmen vor Ort auszurichten. Die Umstellung der betrieblichen Abläufe stellt die Unternehmen vor immense Herausforderungen – angefangen bei Änderung der umsatzsteuerlichen Erfassung von gegenseitigen Warenlieferungen, über die Ermittlung des korrekten Zollwerts bis hin zur Hinterlegung von etwaigen Sicherheitsleistungen für mögliche Zollschulden.

Die Abfertigungsstationen in den Niederlanden, Belgien und Frankreich, noch stärker jedoch in Großbritannien werden mit teils massiven Kapazitätsengpässen konfrontiert sein. Der Handel zwischen Großbritannien und den übrigen EU-Mitgliedstaaten wird zu 45 Prozent per Lastkraftwagen abgewickelt, die im Roll-On-Roll-Off-Verfahren auf Zügen und Fähren transportiert werden. Sollte sich beispielsweise die Abfertigung in Dover um nur zwei Minuten pro Vorgang verzögern, drohen LKW-Staus von mehr als 20 km. Dies würde unweigerlich zu massiven Verzögerungen in der Lieferkette führen.

Blick auf 2018



Abb.4

Beratungsschwerpunkte im ersten Halbjahr 2018

Mit der Frage „Zu welchen drei Ländern oder Themen war der Beratungsbedarf seit Jahresbeginn am größten?“ gibt der Außenwirtschaftsreport einen ersten Ausblick auf die Beratungsschwerpunkte des laufenden Jahres. Darunter finden sich teilweise auch die schon im Jahr 2017 besonders relevanten Schwerpunkte wieder. Ergänzt werden diese durch neue Entwicklungen bei diversen außenwirtschaftlichen Themen.

USA: „Handels- und Sanktionspolitik matters“

Bereits in den Vorjahren nahmen die USA einen der vorderen Plätze in Sachen Beratungsbedarf der Unternehmen ein. In diesem Jahr belegen die Vereinigten Staaten den Spitzenplatz! Dabei wurden die traditionellen Beratungsthemen wie beispielsweise Firmengründung, Steuerrecht oder Haftungsfragen von Fragen zur aktuellen Handelspolitik in den Schatten gestellt. Seit März 2018 ist der Beratungsaufwand der IHKs im Zusammenhang mit den Strafzöllen der USA auf Stahl- und Aluminiemeinfuhren sowie

den anschließend von der EU implementierten Gegenzöllen sehr hoch. Hinzu kommt der Handelskonflikt der USA mit China. In einer unübersichtlichen Gemengelage unterstützen die IHKs ihre Mitgliedsunternehmen dabei herauszufinden, ob deren Waren von den Maßnahmen der USA, der EU oder Chinas betroffen sind bzw. welche Möglichkeiten bestehen, ggfs. Ausnahmen von Strafzöllen zu beantragen. Dabei pflegen die IHKs in Deutschland einen engen Austausch mit den deutschen Auslandshandelskammern und Delegiertenbüros in China und den USA, um zeitnah relevante Informationen direkt von vor Ort einzuholen.

Iran und Russland im Fokus der US-Sanktionen

Am 7. August 2018 ist ein erster Teil der unter dem Nuklearabkommen zwischenzeitlich ausgesetzten Sanktionen der USA gegen den Iran wieder in Kraft getreten. Zeitgleich hatte die EU ihre Verordnung zum Schutz vor den Auswirkungen extraterritorial wirkender Sanktionen von Drittländern (sogenanntes „Blocking Statute“) neu gefasst. Beide Maßnahmen hatten

sich bereits im Vorfeld abgezeichnet und verdeutlichen die unterschiedliche Auffassung der USA und der EU zur Frage künftiger wirtschaftlicher Beziehungen zum Iran. Daher verwundert es nicht, dass der Informationsbedarf der Unternehmen zum Irangeschäft bundesweit von 40 IHKs als eines der drei wichtigsten Beratungsthemen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 genannt wurde. Wie genau funktionieren die extraterritorialen US-Sanktionen? Welche Wirtschaftssektoren sind betroffen? Was sind möglichen Auswirkungen auf das eigene Iran und US-Geschäft? Wie schützt das EU-Abwehrgesetz mein Unternehmen vor eventuellen finanziellen Schäden? Wie sieht das Prozedere für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen bei der EU aus, extraterritoriale Sanktionen der USA bzw. anderer Drittländer befolgen zu dürfen? Welche Geschäfte sind nach EU-Recht weiterhin erlaubt und für welche Ausfuhren benötige ich eine Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle? Neben den Herausforderungen im Umgang mit den amerikanischen und europäischen Sanktionsvorschriften berichteten die IHKs zudem vor allem über Unternehmensanfragen zu noch verbliebenen Finanzierungsmöglichkeiten im Irangeschäft.

Auch gegenüber Russland haben die USA ihre Sanktionen im ersten Halbjahr 2018 mehrmals erweitert. Gleichzeitig sind die Russlandsanktionen der EU sowie die Gegensanktionen des Kremls seit Sommer 2014 unverändert in Kraft. Während sich die deutschen Unternehmen inzwischen auf die EU-Sanktionen bzw. die russischen Gegensanktionen durch eine Veränderung ihres Produktportfolios bzw. die Beachtung von Ausfuhrverboten und Genehmigungspflichten eingestellt haben, bergen die neuerlichen US-Sanktionen weitere Herausforderungen. Ähnlich wie im Falle Irans entfalten viele Russlandbestimmungen der USA extraterritoriale Wirkung. Es droht die Gefahr, dass auch deutsche Unternehmen unter US-Strafmaßnahmen fallen, wenn sie mit russischen Betrieben in den betreffenden Branchen zusammenarbeiten.

Handelshemmnisse „on the rise“: Beispiel Türkei und Algerien

Zahlreiche IHKs sahen sich im ersten Halbjahr 2018 mit Anfragen ihrer Mitgliedsunternehmen zu neuen nichttarifären Hemmnissen im Handel mit Drittstaaten wie beispielsweise der Türkei und Algerien konfrontiert.

Die Türkei erhebt bereits seit längerem bei der Einfuhr bestimmter Waren Zusatzzölle von bis zu 25 %. Betroffen sind u.a. Waren mit Ursprung in verschiedenen APS-Staaten (z.B. Vietnam, Indien). Diesen gewährt die EU einseitig Zollpräferenzen. Wird eine Ware aus einem APS-Land zunächst in die EU zu reduzierten Präferenzzöllen importiert, kann sie anschließend zollfrei weiter in die Türkei ausgeführt werden. Um den Ursprung feststellen und damit die Zusatzzölle auch bei indirekten Einfuhren über die EU erheben zu können, fordert der türkische Zoll seit dem 1. März 2018 bei der Einfuhr bestimmter, bereits in der EU verzollter Waren in die Türkei zusätzlich zur Vorlage der A.TR (der zollamtlichen Freiverkehrsbescheinigung als Nachweis der bereits erfolgten Verzollung) die Vorlage eines IHK-Ursprungszeugnisses (IHK-UZ). Diese Regelung sowie die Tatsache, dass die Türkei überhaupt Zusatzzölle (abweichend von EU-Zöllen) für bestimmte Waren erhebt, verstoßen gegen die Vereinbarungen, die die Türkei mit der EU im Rahmen der gemeinsamen Zollunion vereinbart haben. Die IHKs berichteten, dass die neue Vorschrift bereits zu einem spürbaren Anstieg der für die Türkei ausgestellten Ursprungszeugnisse geführt hat. Der DIHK fordert das Bundeswirtschaftsministerium und die EU-Kommission auf, sich gegenüber der türkischen Seite für eine Rücknahme dieser Anforderung einzusetzen.

Algerien hat zu Jahresbeginn eine neue Vorschrift zur Vorlage sogenannter Freiverkäuflichkeitserklärungen erlassen. Darin wird erklärt, dass die nach Algerien einzuführenden Waren im Ausfuhrland frei verkäuflich sind und den dortigen Bestimmungen zur Produktsicherheit

entsprechen. Der DIHK hat gemeinsam mit der AHK und dem europäischen Dachverband Eurochambres gegenüber den algerischen Behörden erfolgreich darauf hingewirkt, diese Erklärung so auszugestalten, dass eine Bescheinigung durch die jeweilige IHK möglich ist.

Schweiz: Änderung des Mehrwertsteuerrechts sorgt für Anstieg bei IHK-Beratungen

Die Schweiz nimmt erneut einen festen Platz bei den IHK-Beratungen ein. Neben den traditionellen Carnet- und Zollfragen hat insbesondere die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderung des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts für einen Beratungsanstieg vor allem bei den grenznahen IHKs geführt. Bislang konnten ausländische Unternehmen in der Schweiz einen Umsatz von bis zu 100.000 CHF erzielen, ohne mehrwertsteuerpflichtig zu werden. Künftig sind jedoch die weltweiten Umsätze ausschlaggebend. Das bedeutet: Ausländische Unternehmen, die einen Umsatz im Inland und Ausland von mehr als 100.000 CHF im Jahr erzielen und gleichzeitig Umsätze in der Schweiz tätigen, sind seit Jahresbeginn in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.

Daneben bleibt bei den IHK-Beratungen zum Schweiz-Geschäft das Thema Mitarbeiterentsendungen weiter ein Schwerpunkt.

Mitarbeiterentsendung ins EU-Ausland

Abgesehen von der Schweiz spielen auch bei EU-Mitgliedstaaten wie Österreich, Frankreich, Luxemburg, Dänemark und Polen Fragen rund um die vorübergehende Entsendung von Mitarbeitern zur Dienstleistungserbringung eine immer wichtigere Rolle bei den IHK-Auskünften. Unternehmen, die ihre Mitarbeiter beispielsweise für Arbeitseinsätze nach Frankreich entsenden, müssen umfangreich Meldevorschriften beachten. Erforderlich sind u.a. die Ausfertigung einer Online-Entsenderklärung, die Benennung eines französischen Vertreters, die Vorlage eines Sozialversicherungsnachweises sowie eines

Nachweises über die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften wie Mindestgehalt und Arbeitszeiten. Betroffen sind grenzüberschreitende Einsätze sowohl bei Dienstleistungen als auch bei Warenlieferungen, Messeteilnahmen, Geschäftsreisen und Kundenbesuchen.



Abb.5: Umfangreiche Meldepflichten erschweren die Entsendung von Mitarbeitern ins EU-Ausland, z.B. für Montagezwecke

Präferenzielle Handelsabkommen und Lieferantenerklärungen

Die Beratung von Betrieben zum nichtpräferenziellen Ursprung einer Ware sowie die Ausstellung der zugehörigen Ursprungszeugnisse gehört zu den Kernaufgaben jeder IHK. Darüber hinaus beraten die IHK-Expertinnen und -Experten Unternehmen aber auch zum präferenziellen Warenursprung, damit Unternehmen von Zollvergünstigungen bei Lieferungen in Länder Gebrauch machen können, mit denen die EU Handelsabkommen abgeschlossen hat.

Ein wichtiger Vornachweis, um Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung (z.B. EUR.1) oder einer formlosen „Erklärung zum Ursprung“ zollfrei oder zollvergünstigt ins Ausland liefern zu können, ist die sogenannte Lieferantenerklärung. Mit Hilfe von Lieferantenerklärungen weisen Hersteller, Händler und Exporteure nach, dass die von ihnen innerhalb der EU gelieferten Waren tatsächlich EU-Ursprung haben. Die IHKs unterstützen die Betriebe bei der Ausfertigung dieser Dokumente z.B. in Bezug auf zulässige

Länderangaben und Warenbeschreibungen.

Für offene Märkte und einen regelbasierten internationalen Handel

Deutsche Unternehmen behaupten sich auf den Weltmärkten weiterhin sehr erfolgreich. Dies ist kein Selbstläufer. Unternehmen müssen nicht nur jeden Auftrag im harten Wettbewerb erkämpfen. Sie müssen sich anschließend bei der Aus- und Einfuhr auch mit Zollbürokratie und zahlreichen aufwändigen Vorschriften in der EU und den Drittländern befassen.

Durch die jüngsten globalen Entwicklungen in der Handels- und Sanktionspolitik erreicht das Ausmaß an Handelshemmnissen 2018 eine neue Dimension. Zu den ohnehin bürokratieintensiven Zollbestimmungen und unzähligen nichttarifären Handelshemmnissen treten nun „extraterritorial wirkende Sanktionen“ und „Strafzölle“ hinzu. Viele Regeln, auf die sich Unternehmen in der Vergangenheit verlassen konnten, scheinen nun zusätzlich in Frage gestellt.

Die IHKs unterstützen die Unternehmen jedoch nicht bloß im Umgang mit alten und neuen Hürden. Die IHK-Organisation setzt sich gleichzeitig für den Abbau von Handelshemmnissen und für eine regelbasierte internationale Handelsordnung ein. Über den Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie den europäischen Kammerdachverband werden die Anliegen der Wirtschaft auf allen Ebenen vorgetragen – sowohl gegenüber inländischen und europäischen als auch gegenüber ausländischen Entscheidungsträgern.

Ob bei der Anpassung einer von vielen geforderten Bescheinigungen beim Warenimport nach Algerien, der Registrierungspflicht von Importeuren nach Ägypten, der Forderung zur Vorlage eines IHK-Ursprungszeugnisses zusätzlich zur Freiverkehrsbescheinigung A.TR durch die Türkei, der zeitgemäßen Ausgestaltung von Präferenzkapiteln zu Zöllen und Ursprungsregeln in EU-Handelsabkommen oder beim entschiedenen

Eintreten gegen die Abschottungspolitik und extraterritorialen Sanktionen der USA, die Herausforderungen für die Unternehmen sind gewaltig. Die IHK-Organisation setzt sich im Kleinen wie im Großen weltweit für offene Märkte und global faire Spielregeln in der Handelspolitik ein.

Zahlen zur Umfrage

Außenwirtschaftsreport 2013 - 2017											
Zahlen aus:	Veränderung zum Vorjahr in %	2013	Veränderung zum Vorjahr in %	2014	Veränderung zum Vorjahr in %	2015	Veränderung zum Vorjahr in %	2016	Veränderung zum Vorjahr in %	2.017	Veränderung zum Vorjahr in %
Bescheinigungswesen											
Carnet ATA	3,2	29.296	-3,5	28.779	-1,8	27.771	-3,5	27.384	-1,4	27.208	-0,6
Ursprungszeugnisse (UZs), manuell											
	2,1	1.026.677	-1,3	935.699	-8,9	954.763	2,0	883.344	-7,5	912.075	3,3
UZs, elektronisch											
	18,2	323.528	9,4	397.822	23,0	385.439	-3,1	431.885	12,1	480.094	11,2
Ursprungszeugnisse gesamt											
	5,3	1.350.205	1,1	1.333.521	-1,2	1.340.202	0,5	1.315.229	-1,9	1.392.169	5,8
Bescheinigungen manuell											
	17,3	386.619	-19,8	374.404	-3,2	413.627	10,5	424.828	2,7	416.863	-1,9
Bescheinigungen elektronisch											
	60,3	78.795	5,5	85.668	8,7	108.675	26,9	119.157	9,6	128.144	7,5
Bescheinigungen gesamt											
	21,7	465.414	-16,4	460.072	-1,1	522.302	13,5	543.985	4,2	545.007	0,2
Carnets/UZs/Bescheinigungen gesamt											
	9,5	1.844.915	-4,1	1.822.372	-1,2	1.890.275	3,7	1.886.598	-0,2	1.964.384	4,1
Auskünfte/Beratungen											
Zoll und Außenwirtschaftsrecht	9,3	370.721	-1,1	357.672	-3,5	410.835	14,9	412.654	0,4	413.646	0,2
Sonstige	-25,7	175.381	28,7	183.783	4,8	161.429	-12,2	159.425	-1,2	124.025	-22,2
Gesamt	-2,9	546.102	6,8	541.455	-0,9	572.264	5,7	572.079	0,0	537.671	-6,0
Veranstaltungen											
Zoll und Außenwirtschaftsrecht	6,9	1.654	-2,7	1.716	3,7	1.701	-0,9	1.647	-3,2	1.731	5,1
Ländersprechtage	-4,2	1.385	3,2	1.372	-0,9	1.437	4,7	1.218	-15,2	1.158	-4,9
Sonstige	-9,7	227	16,4	108	-52,4	104	-3,7	225	116,3	181	-19,6
Gesamt	0,9	3.266	0,9	3.196	-2,1	3.242	1,4	3.090	-4,7	3.070	-0,6
Teilnehmer											
Zoll und Außenwirtschaftsrecht	-2,1	35.997	-5,3	36.604	1,7	37.351	2,0	39.224	5,0	37.503	-4,4
Ländersprechtage	7,3	39.286	-8,5	39.932	1,6	41.948	5,0	37.296	-11,1	34.576	-7,3
Sonstige	-20,8	11.198	65,1	4.498	-59,8	5.293	17,7	5.894	11,4	5.134	-12,9
Gesamt	0,4	86.481	-1,4	81.034	-6,3	84.592	4,4	82.414	-2,6	77.213	-6,3

Hinweise zur Abbildung 3:

* Abgeleitet aus Angaben des Statistischen Bundesamtes für die USA 2016; Übereinstimmung Warenkorb zwischen USA und GB bei Importen: 85 %; bei Exporten: 95 %.

** Basierend auf Umfragen der IHKS Rheinland-Pfalz, IHKS Bayern, eigene Berechnungen DIHK

*** Annahmen: Präferenznachweis erfolgt mittels förmlichem Präferenzdokument. Nutzungsrate von Zollpräferenzen im Rahmen eines möglichen EU-GB Freihandelsabkommens von 75 %, d.h. für 75 % aller Warensendungen werden Präferenznachweise ausgestellt, um von reduzierten Zollsätzen (z.B. 0 %) bei Ein- und Ausfuhren zu profitieren. Bei Einfuhren fallen die Kosten für die Erstellung von Präferenznachweisen auf Seiten der britischen Unternehmen an. Jedoch ist es wahrscheinlich, dass diese Kosten an deutsche Importeure weitergereicht werden.

Quellen: Statistisches Bundesamt, IHK Koblenz, IHK für München und Oberbayern, eigene Berechnungen DIHK